

## **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Fellbach**

Aufgrund von §§ 25 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung**

#### **über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Fellbach für das Gebiet zwischen Gotthilf-Bayh-Straße, Wilhelm-Strähle- Straße, Voithstraße und dem Flurstücks 3403 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

vom 05.03.2024

Gemeinderatsbeschluss: 19.03.2024

Die Stadt Fellbach erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 GBl. 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) folgende

### **Vorkaufsrechtssatzung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Stadtteil Schmiden liegenden Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3193, 3193/2, 3193/3, 3194, 3195, 3198, 3199, 3199/2, 3199/3, 3204, 3205, 3205/3, 3205/4, 3208, 3208/1, 3208/2, 3210, 3386, 3391, 3394, 3395, 3396, 3397, 3399/4, 3399/5, 3399/6, 3400, 3400/1, 3400/2, 3401/1, 3401/2, 3401/3, 3401/4, 3402/1, 3402/2, 3402/3, 3402/4, 3405, 3405/1, 3405/2, 3405/7, 3407 und einen Teil des Flst. 321
2. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 21.02.2024, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Fellbach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

1. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Internet unter [www.fellbach.de](http://www.fellbach.de) oder im Rathaus der Stadt Fellbach, Hauptamt, Geschäftsstelle des Gemeinderats, Marktplatz 1, 70734 Fellbach, von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
  - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
  - der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
  - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Fellbach, 22.04.2024

Gez.

Beatrice Soltys  
Baubürgermeisterin